

Bedürfnis entsprechender Größe ausgeführt werden. Der Gang der Uhr ist auf Millisekunden genau, solange das Elektrizitätswerk, an dem sie hängt, „richtig geht“, d. h. seine Perioden richtig ausführt. Daß dies geschieht, dafür sind besondere Kontrollapparate in den elektrischen Zentralen vorgesehen. Die Uhr versagt den Dienst nur, wenn der Werkstrom ausbleibt, eine Eigenschaft, die sie mit allen stromgespeisten Geräten und Lichtquellen gemeinsam hat. Bei der Synchronuhr hat man aber auch hierfür durch den Einbau einer „Gangreserve“ in Form einer mechanischen Federuhr Abhilfe geschaffen, durch welche die stromlose Zeit überbrückt wird.

Beachtenswert ist die Leistung des kleinen Getriebes der Synchronuhr. Die erste schnellste, direkt von dem magnetischen Drehfeld getriebene Welle führt im Laufe eines Jahres mehr als $1\frac{1}{2}$ Milliarden Umdrehungen aus, und zur Zeit sind bereits viele Synchronuhren mehr als zehn Jahre in ununterbrochenem Betrieb. Diese feine, auf Hochglanz polierte Welle läuft in einem sehr langen Achatlager, das von dem Ölbad her, in welches das weitere Räderwerk eingeschlossen ist, ständig benetzt wird. Dieses Räderwerk selbst untersetzt die Drehzahl der Synchronwelle zum großen Zeiger hin im Verhältnis von mehr als vier Millionen zu eins und hat dabei nur die Größe einer kleineren Taschenuhr. So zeugt auch die Synchronuhr für den hohen Stand der Uhrmacherkunst und des Uhrmacherhandwerks.

Die jüngste Schöpfung der Hochfrequenztechnik, der elektrische Fernseher, hat ein noch kleineres Zeitmaß, die Mikrosekunde, d. h. die millionste Sekunde, mit sich gebracht. Auch ein kleineres Bild mit verhältnismäßig grobem Raster, das vom Fernsender übertragen wird, hat 120 Bildzeilen zu wenigstens je 120 Bildpunkten, zusammen also etwa 15 000 Bildpunkte, die zeitlich hintereinander auf der Scheibe des Fernsehempfängers aufleuchten. Daß wir sie als zusammenhängendes Bild empfinden, liegt an der Trägheit unserer Netzhaut, auf welcher der

einzelne Bildpunkt eine knappe Zehntelsekunde nachwirkt. Daraus ergibt sich die weitere Folgerung, daß das Bild wenigstens zehnmal in der Sekunde vom Sender gegeben werden muß, also 150 000 Bildpunkte in dieser Zeit auszustrahlen sind. Weiter aber müssen die Bildpunkte der einzelnen Zeilen auch auf Bruchteile eines Millimeters richtig übereinanderstehen, da anderenfalls ein verzerrtes Bild erscheinen würde, d. h. es muß ein Synchronismus zwischen Sender und Empfänger herrschen, der mindestens auf den zehnten Teil einer Bildpunktzeit genau sein muß. Damit gelangt man zu Mikrosekunden, zu Zeitmaßen, die in ihrer Kleinheit über jedes Vorstellungsvermögen hinausgehen, die in ihrer Kleinheit über jedes Vorstellungsvermögen hinausgehen, und doch muß im Fernseher mit solchen — man möchte fast sagen — Zeitatomen gearbeitet werden, denn jede über Mikrosekunden hinausgehende Abweichung verwandelt das eben auf der Fluoreszenzscheibe noch klare Bild in einen schimmernden Nebel.

Von der Viertelstunde des Meisters Henlein zur Mikrosekunde ... das ist der Weg, den die Zeitmessung in weniger als einem halben Jahrtausend ging. Mittels körperlicher Werkzeuge waren die letzten Stadien nicht mehr zu meistern; nur mit masselosen Dingen, mit den Atomen der Elektrizität, den Elektronen, ließen sich die letzten Aufgaben lösen.

Von der Schlosserwerkstatt führte die Entwicklung zum Kabinett des Uhrmachers, um schließlich in das Laboratorium des Elektrophysikers zu gelangen. Jede neue Erkenntnis der exakten Wissenschaften, jede Verbesserung von Werkzeugen, Werkstoffen und Arbeitsverfahren wurde, soweit sie dafür in Betracht kam, der Zeitmessung und der Herstellung der Zeitmeßgeräte dienstbar gemacht. So zeigt ein Rückblick auf die verflossenen fünf Jahrhunderte rastlosen Aufstiegs, bald einmal zögernd den Schritt verhaltend, dann wieder jäh voranstürmend. Doch ständig ist es mit der Uhrmacherkunst seit den Tagen Peter Henleins aufwärts gegangen.

Welche Bedeutung haben Ausgleichsquittungen? Von Hermann Bloß, Kassel

Über die Bedeutung und den Wert der Ausgleichsquittungen bei Arbeitsverhältnissen ist in der Vergangenheit viel gestritten worden. Eine Ausgleichsquittung ist die schriftliche Erklärung, für alle bis zu einem gewissen Zeitpunkt oder in einem bestimmten Zeitraum entstandenen Ansprüche befriedigt zu sein, sei es für alle Ansprüche schlechthin, sei es für die aus einem bestimmten Rechtsverhältnis. Durch die neuere Rechtsprechung dürfen die bestanden Zweifelsfragen hinsichtlich der Wirksamkeit solcher „Ausgleichsquittungen“ nunmehr als geklärt angesehen werden.

In vielen Betrieben ist es üblich, daß vom Gefolgschaftsmitglied bei seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis als „Empfangsbescheinigung“ bezeichnete Ausgleichsquittungen verlangt werden. Zumeist enthält eine solche „Empfangsbescheinigung“ den Zusatz, daß mit Erhalt des Lohnes und der Arbeitspapiere keinerlei weiteren Ansprüche bestehen. Durch diesen Zusatz wird die Empfangsbescheinigung zur Ausgleichsquittung. Um es vorweg zu nehmen: Die Rechtsprechung hält diese Art von Ausgleichsquittungen grundsätzlich für zulässig. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer derartigen Verzichtserklärung durch das Gefolgschaftsmitglied vom Betriebsführer nicht geltend gemacht werden kann. Das Gefolgschaftsmitglied ist berechtigt, die Unterzeichnung einer solchen Ausgleichsquittung zu verweigern oder den betreffenden Zusatz, mit dem ein Verzicht ausgesprochen werden soll, auf der vorgelegten Quittung durchzustreichen. Wohl aber hat der Betriebsführer unter allen Umständen Anspruch auf die Erteilung einer bloßen Empfangsbescheinigung über die erhaltenen Sachen (Gelder, Arbeitspapiere usw.). Eine solche Quittung kann vom Gefolgsmann nicht verweigert werden.

Indes ist aber für die Rechtswirksamkeit der „Ausgleichsquittung“ noch folgendes zu beachten:

Da die Bestimmungen von Tarif- und Betriebsordnungen als „Mindestbestimmungen“ „rechtsverbindlich“ sind, so sind Erlaß und Verzicht auf Tariflohn während bestehenden Arbeitsverhältnissen grundsätzlich unwirksam, also auch die Ausgleichsquittung insoweit, als sie beides beurkundet.

Eine Wirksamkeit solcher Ausgleichsquittungen besteht allerdings dann, wenn ein echter gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich etwa unter Mitwirkung der Deutschen Arbeitsfront vorliegt, also ein wirklicher Streit über Bestehen des Anspruchs durch beiderseitiges Nachgeben beseitigt wird.

Es empfiehlt sich deshalb nicht, während Bestehens des Arbeitsverhältnisses sich vom Gefolgsmann eine Ausgleichsquittung erteilen zu lassen, da deren Rechtsgültigkeit nicht besteht oder doch zumindest außerordentlich zweifelhaft ist.

Eine Ausgleichsquittung jedoch, die nach oder bei beendete m Arbeitsverhältnis erteilt worden ist, ist grundsätzlich voll wirksam, auch dann, wenn mit ihr auf Ansprüche aus Tarif- oder Betriebsordnung verzichtet wird. Ist eine solche Quittung — natürlich ohne Unterdrucksetzung — vom ausscheidenden oder ausgeschiedenen

Gefolgschaftsmitglied unterzeichnet worden, dann muß der Unterzeichner sie in jedem Fall gegen sich gelten lassen, soweit es sich um eine Verzichtserklärung wegen Ansprüchen aus der Vergangenheit handelt. Der Unterzeichner solcher Quittungen kann sich in der Regel später nicht darauf berufen, daß er seine Ansprüche nicht gekannt habe.

Das Landesarbeitsgericht Kassel hat mit seinem Urteil vom 17. April 1941 — Sa 8/41 — einen solchen Rechtsstreit zu entscheiden gehabt. Ein aus einem Betrieb ausgeschiedenes Gefolgschaftsmitglied stellte nachträglich noch Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis. Das Landesarbeitsgericht Kassel hat die Klage abweisen müssen, weil der Kläger nach beendetem Arbeitsverhältnis, obwohl er seine Ansprüche gekannt und auch erfolglos geltend gemacht hatte, eine als „Empfangsbescheinigung“ überschriebene Ausgleichsquittung unterzeichnet hat, die folgende zusätzliche Erklärung enthielt: „Der Unterzeichnete erklärt hierdurch, daß nach der Auszahlung des Gehalts und der Aushändigung der Arbeitspapiere keinerlei Ansprüche gegen die Firma bestehen.“ Darin hat das Gericht einen sogenannten negativen Anerkennungsvertrag erblickt, der auch an sich berechnete Ansprüche zum Erlöschen bringe.

Es ist aber notwendig, daß der Betriebsführer das Gefolgschaftsmitglied vor Unterzeichnung über die Bedeutung der verlangten Unterschriftsleistung eindeutig hinweist. Ist die Quittung so undeutlich aufgesetzt, daß das Gefolgschaftsmitglied glauben kann, sie beziehe sich nur auf den letzten Wochenlohn, oder ist die Ausgleichsquittung so klein gedruckt, daß sie leicht übersehen werden kann, so ist die Behauptung des Gefolgschaftsmitgliedes, nicht verstanden zu haben, daß es sich um eine Ausgleichsquittung handelt, unter Umständen für erwiesen zu erachten. Das Arbeitsgericht Plauen i. V. — I Ca 417/37 — hat hierzu entschieden:

„Werden einem Gefolgsmann beim Abgang seine Arbeitspapiere ausgehändigt und wird ihm dabei ein Schriftstück zur Unterzeichnung vorgelegt, so darf er davon ausgehen, daß es sich bei der Unterzeichnung lediglich um Leistung einer Quittung über den Empfang der Papiere handelt. Enthält die Erklärung auch einen Verzicht, stellt sie also eine Ausgleichsquittung dar, dann erfordert Treu und Glauben, daß hierauf der Gefolgsmann vor der Unterschriftsleistung in völlig eindeutiger und eindringlicher Weise seitens des Betriebsführers oder seines Vertreters hingewiesen wird.“

Allein die Notwendigkeit einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung läßt es geboten erscheinen, daß jeder Betriebsführer sich vom ausscheidenden Gefolgschaftsmitglied eine derartige auch für das Gefolgschaftsmitglied erkennbare Ausgleichsquittung erteilen läßt. Er bringt dadurch jedes beendete Arbeitsverhältnis und die Ansprüche des Gefolgsmannes in rechtlich zulässiger Weise zu einem „gewissen Abschluß“. Entscheidend ist nur, daß die vorstehend aufgeführten Grundsätze beachtet werden.